

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Sechste Landtagsperiode.

II. Session.

1885—1886.



Sechste Landtagsperiode.

II. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung am 25. November 1885.

1.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Friedrich Vogel, Franz Ritter von Sprung, Anton Fürst, Dr. Julius Fränzl Ritter v. Besteneck und Josef Sutter werden als gültig anerkannt und dieselben zum Landtage zugelassen.

Agnoscirung der von der Handels- und Gewerbekammer Leoben, sowie von der Gruppe der Städte u. Märkte, Wahlbezirk Voitsberg und Wahlbezirk Fürstenfeld, vorgenommenen Wahlen zum Landtage.

4. Sitzung am 30. November 1885.

2.

Der Landtag wählt den Abg. Dr. Schmiderer zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Dr. Schmiderer zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

5. Sitzung am 2. December 1885.

3.

Der Landtag wählt den Abg. Dr. Ritter v. Besteneck zum Ersahmanne für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Dr. R. v. Besteneck zum Ersahmanne für den Landes-Ausschuß.

7. Sitzung am 7. December 1885.

4.

Der Landtag beschließt:

Zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse pro 1885 wird dem Bezirke Friedberg die Einhebung einer 46%igen Umlage auf die gesammten directen Steuern und Staatszuschläge in der Art bewilligt, daß zu den bereits vom Landes-Ausschuße bewilligten 35% noch der Rest mit 11% nachträglich eingehoben werden dürfe.

Friedberg, Bezirk — Einhebung einer 46%igen Umlage.

5.

Der Landtag beschließt:

Zur Bestreitung der nichtbedeckten Bezirks-Erfordernisse pro 1885 wird dem Bezirke Murau die Einhebung einer 48%igen Umlage auf die gesammten directen Steuern und Staatszuschläge in der Art bewilligt, daß zu den bereits vom Landes-Ausschuße bewilligten 35% noch 13% nachträglich eingehoben werden dürfen.

Murau, Bezirk — Einhebung einer 48%igen Umlage.

6.

Grundlsee, Gemeinde — Einhebung einer Bierauflage.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Grundlsee im Gerichtsbezirke Muffee wird die Einhebung einer Auflage auf das in ihr Gebiet eingeführte und daselbst verbrauchte Bier mit 27 kr. (sieben und zwanzig Kreuzer) von jedem Hektoliter für die Jahre 1885, 1886 und 1887 bewilligt.

7.

Prebörje, Gemeinde — Einhebung von 63 % Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Prebörje im Bezirke Drachenburg wird zur Bedeckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung von 63% Umlagen auf sämtliche directe l. f. Steuern und Staatszuschläge pro 1886 bewilligt.

8.

Graz, Stadtgemeinde — Erhöhung der Hundesteuer.

Der Landtag beschließt:

a) Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von sechs Gulden für jeden Hund erteilt.

Ausgenommen hievon sind Haushunde, welche bloß zur Bewachung von Häusern und Gehöften in den Vorstädten von Graz bestimmt sind und während des Tages an der Kette gehalten werden.

b) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung werden dem Stadtrathe Graz überlassen.

9.

Stainz, Bezirk — Einhebung von 40 % Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Stainz wird zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse pro 1886 die Einhebung von 40%igen Umlagen auf die gesammten directen l. f. Steuern und Staatszuschläge bewilligt.

10.

Hafning und St. Florian, Gemeinden — Erhöhung der Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse pro 1885 wird die Einhebung von Umlagen zu den directen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt, und zwar:

a) Der Gemeinde Hafning im Gerichtsbezirke Leoben zu den bereits genehmigten 60% noch 20%, zusammen also 80%;

b) der Gemeinde St. Florian im Gerichtsbezirke Rohitsch im Ganzen 110%.

11.

Radmer, Gemeinde — Erhöhung der Umlagen.

Der Landtag beschließt:

a) Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird behufs Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse zu den bereits bewilligten 60%igen Gemeinde-Umlagen die Einhebung weiterer 75%, daher im Ganzen 135% Umlagen auf die directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1885 bewilligt.

Mürzsteg, Gemeinde — 78 % Umlagen.

b) Der Gemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung von 78%igen Umlagen auf sämtliche directe l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1886 bewilligt.

8. Sitzung am 5. December 1885.**12.**

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1884 wird genehmigt.

Rechnungsabschluß des allg. steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1884.

13.

Der Landtag beschließt:

Der Voranschlag des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1886 wird im Erfordernisse mit 106.873 fl.
und in der Bedeckung mit 137.288 fl.
abzüglich der zur Vermehrung des Stammcapitals bestimmten 23.788 „
mit rein 113.500 fl.
festgesetzt und ist der Ueberschuß per 6.627 fl.
an den steierm. Landeserschulfond abzuführen.

Voranschlag des allg. steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1886.

14.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten und in der nächsten Session vorzulegen, welche eine Abänderung des § 4 des Landes-Schulfonds-Gesetzes vom 5. Juni 1876 in der Weise bestimmt, daß die monatlichen Zahlungen per 1000 fl. zur Vermehrung des Stammcapitals des Schullehrer-Pensionsfondes eingestellt werden und zur Capitalvermehrung fernerhin die Carentztagen und der Gewinn aus dem Schulbücher-Verkaufe verwendet werden sollen.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Schullehrer-Pensionsfond — Abänderung des § 4 des Landes-Schulfonds-Gesetzes vom 5. Juni 1876.

15.

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschuße wird Vollmacht gegeben, unter Ueberwachung der statutenmäßigen Gebahrung mit den Vereinsgeldern dem Vereine zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Steiermarks eine Jahressubvention von 1000 fl. zuzuwenden, mit dem, daß bei gesetzlicher Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Kategorie von Lehrerinnen die Gewährung dieser Subvention aufzuhören habe.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Schullehrer-Pensionsfond — Jahres-Subvention von 1000 fl. an den Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen.

16.

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschuße ist für die Ueberschreitungen des Präliminares, welche als gerechtfertigt erklärt werden, die Indemnität zu ertheilen und wird der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1884 nach seinen einzelnen Capiteln und Titeln genehmigt.

Rechnungsabschluß des steierm. Landesfondes pro 1884.

17.

Der Landtag beschließt:

Der Artikel IV der durch das Landesgesetz und Verordnungsblatt für Steiermark, Jahrgang 1870, Nr. 63, kundgemachten, in der 8. Landtags-Sitzung am 31. August 1870 beschlossenen Grundsätze, betreffend die Gewährung und Verwendung von Subventionen zur Erhaltung von Bezirksstraßen I. Classe wird im Eingange und im Punkte a) in seiner dermaligen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt, und hat der Eingang dieses Artikels IV sowie der Punkt a) desselben von nun an zu lauten:

Grundsätze über die Gewährung von Subventionen für die Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe.

- Der Landesfond bestreitet vom Jahre 1886 an bei allen Bezirksstraßen I. Classe:
- a) Die Hälfte der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Kunstobjecte, als: Canäle, Durchlässe, Brücken, Stützmauern, Geländer und so weiter.

18.

Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Gesetz vom 9. Jänner 1882 zur Hebung der Rindviehzucht neue Erhebungen zu pflegen und seinerzeit Bericht zu erstatten.

19.

Petition des österr. Touristen-Clubs.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des österreichischen Touristen-Clubs um Erlassung eines Gesetzes zur Schonung der Edelweißpflanze wird behufs näherer Erhebung und Antragstellung im nächsten Landtage dem Landes-Ausschusse abgetreten.

9. Sitzung am 10. December 1885.

20.

Regelung des Hypothekar-Zinsfußes und Errichtung einer Landes-Hypothekenbank.

Der Landtag beschließt:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 8) über die Regelung des Hypothekar-Zinsfußes und die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank wird zur Kenntniß genommen und den weiteren Berichten desselben, so wie allfälligen Anträgen entgegen gesehen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der Regierung in's Einvernehmen darüber zu setzen, welche gesetzlichen Begünstigungen für eine Landes-Hypothekenbank in Steiermark anzuhoften wären.

21.

Lendorf, Dorfgemeinde — Bewilligung von Mauthgebühren.

Der Landtag beschließt:

1. Der Dorfgemeinde Lendorf in der Ortsgemeinde Pletrowitsch des Gerichtsbezirkes Gills wird die Einhebung einer Mauthgebühr an der von den Bauern und Halbhüblern daselbst erbauten Brücke über die Sann bis zum 31. December 1888 bewilligt.

2. Bei dieser Mauth haben alle für Avarial-Mauthen bestehenden Befreiungen zu gelten.

3. Der Mauthtarif ist in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.

22.

Auflassung von Bezirksstraßen I. Classe und Erklärung derselben als Bezirksstraßen II. Classe.

Der Landtag beschließt:

1. Von der durch das Landesgesetz vom 3. October 1868 (L.-G.- und V.-Bl. Jahrgang 1869, Nr. 14) sub. Art. I Nr. 8 der I. Classe eingereichten Bezirksstraße von Spielfeld über Mureck, Radkersburg, Kreuzdorf, Luttenberg bis Friedau wird die Strecke von km 0 in Spielfeld bis km 30.330 bei der Radkersburger Murbücke als Bezirksstraße I. Classe aufgelassen und als Bezirksstraße II. Classe erklärt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Auflassung der Bezirksstraße von Hartberg über Burgau, Fürstfeld und Brunn bis Fehring in der Strecke von km 0 in Fehring bis zum km 17.358 als Bezirksstraße I. Classe mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahnverkehrs Fürstfeld-Fehring neue Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten.

11. Sitzung vom 14. December 1885.**23.**

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
enthaltend eine Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der
Landeshauptstadt Graz.

Gesetz, enthaltend eine Feuer-
löschordnung für das Herzog-
thum Steiermark m. Ausnahme
der Landeshauptstadt Graz.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich zu ver-
ordnen wie folgt:

I. Abtheilung. Von der Verhütung der Feuerbrünste.

§ 1. Die Feuerpolizei gehört zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde. Allgemeine Anordnungen.

§ 2. Der Gemeinde-Vertretung obliegt die Erlassung der auf die thunlichste Ver-
hinderung des Ausbruches von Bränden abzielenden Vorschriften; insbesondere hat die-
selbe feuergefährliche Handlungen, welche nicht schon durch das Strafgesetz oder andere
allgemeine Bestimmungen untersagt sind, zu verbieten.

§ 3. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) hat die Feuerpolizei zu handhaben,
demnach insbesondere die Befolgung der von der Gemeindevertretung erlassenen Vorschriften,
sowie der übrigen bezüglich des Gesetzes und Vorschriften zu überwachen und das allfällige
Vorkommen von durch das Strafgesetz verbotenen feuergefährlichen Handlungen und Unter-
lassungen zur Kenntniß des competenten Gerichtes zu bringen.

Derselbe hat auch alle zur Handhabung der Feuerpolizei erforderlichen Maßregeln
und Verfügungen rechtzeitig zu treffen, soweit dieselben nicht in den nachfolgenden Bestim-
mungen dem Feuerwehr-Hauptmann übertragen sind.

§ 4. Durch die Feuerbeschau hat sich die Gemeinde die Ueberzeugung zu ver- Feuerbeschau.
schaffen, ob die durch das Strafgesetz, politische Verordnungen oder Vorschriften der
Gemeindevertretung gegebenen Anordnungen in Bezug auf feuergefährliche Handlungen
oder Unterlassungen und die durch dieses Gesetz in den §§ 17, 18, 19, 20 und 21 auf-
gestellten Vorschriften beobachtet werden.

§ 5. Die Feuerbeschau ist mindestens einmal jährlich in sämtlichen Gebäuden
durch die Feuerbeschau-Commission vorzunehmen.

In feuergefährlichen Fabriken, die in einem geschlossenen Orte liegen, hat die
Feuerbeschau vierteljährlich zu erfolgen.

Die Feuerbeschau-Commission besteht aus:

1. einem Abgeordneten der Gemeindevertretung als Leiter der Commission,
2. einem Rauchfangkehrer oder, in Ermangelung eines solchen, einem Sachver-
ständigen im Baufache,
3. einem Delegirten der allenfalls in der Gemeinde bestehenden Feuerwehr.

§ 6. Behufs Behebung der durch die Feuerbeschau-Commission beanstandeten
feuerpolizeilichen Gebrechen hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) die erforderlichen
Aufträge zu erlassen und im Falle die letzteren nicht zur richtigen Zeit befolgt wurden,
gegen die Schuldtragenden das Strafverfahren einzuleiten, nöthigen Falles den Vollzug
seiner Aufträge auf Kosten der Schuldtragenden bewirken zu lassen.

§ 7. Ueber die Feuerbeschau ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Ge-
meinde aufzubewahren ist.

§ 8. Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfangkehrer gereinigt werden. Reinigung der Rauchfänge.

Wie oft diese Reinigung stattzufinden hat, bestimmt der Gemeinde-Vorsteher mit
Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen.

Die Reinigung hat im Winter wenigstens alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal, bei großen Feuerungen aber, namentlich in Werkstätten und Fabriken öfter, wenn nöthig, sogar alle acht Tage stattzufinden.

Russische Schornsteine können über Antrag der Rauchfangkehrer mit Bewilligung des Gemeinde-Vorstehers und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden.

Von dem Ausbrennen der Kamine sind die Nachbarn zu verständigen.

Nachtwächter.

§ 9. Die Gemeindevertretung ist verpflichtet, in geschlossenen Ortschaften für eine genügende Nachtwache zu sorgen.

II. Abtheilung. Von den Feuerlösch-Anstalten.

Pflicht der Hilfeleistung.

§ 10. Jedermann ist nach Maßgabe seiner persönlichen Fähigkeit und soweit nicht sein eigenes Besizthum in Gefahr ist, bei Vermeidung der im § 49 bestimmten Strafen verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) oder einer von letzterem hiezu bestellten Persönlichkeit innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde unentgeltliche persönliche Dienste zur Bewältigung des Brandes zu leisten und die aus diesem Anlasse von ihm selbst nicht benötigten Geräthe zum Herbeischaffen des Wassers und zum Löschen beizustellen.

§ 11. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Nachbargemeinden bei Feuersbrünsten unentgeltlich Hilfe zu leisten.

§ 12. Die Pferdebesitzer haben nach Anordnung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) der Reihe nach die zur Bespannung der Spritzen und sonstigen Feuerlöschgeräthe nöthigen Pferde beizustellen.

Löschordnungen.

§ 13. Die Gemeinde-Vertretung hat für jede geschlossene Ortschaft in der Gemeinde, welche mindestens fünfzig Hausnummern zählt, eine Löschordnung, das heißt eine solche Vorschrift zu erlassen, daß die den einzelnen Personen beim Feuerlöschen obliegenden Geschäfte zweckentsprechend vertheilt und Unordnungen vermieden werden.

Auch bezüglich aller anderen Ortschaften hat die Gemeinde-Vertretung mindestens für die entsprechende Vertheilung der nothwendigen Löscharbeiten bei Feuersbrünsten Vor-
sorge zu treffen.

Besteht in der Gemeinde eine freiwillige Feuerwehr, so sind die Löschordnungen nach Einvernehmung der Feuerwehr-Leitung festzustellen.

Lärmzeichen.

§ 14. Die Gemeinde-Vertretung hat solche allgemeine Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortsgemeinde, als auch in den Nachbargemeinden schleunigst bekannt werde.

Die Lärmzeichen bei Feuersbrünsten sind nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten.

Wasservorrath.

§ 15. Jedermann ist verpflichtet, daß bei seinem Hause oder auf seinen Grundstücken vorfindliche Wasser zum Löschen eines Schadenfeuers verwenden zu lassen, und kann hiezu unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel vom Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) verhalten werden.

§ 16. Die Gemeinde hat Sorge zu tragen, daß in geschlossenen Ortschaften die zum Löschen von Bränden nöthige Menge von Wasser stets vorhanden sei.

Wenn nicht hinreichend Wasser zum Löschen in natürlichen und entsprechend zugänglich gemachten Wasserbehältern vorhanden ist, muß für die Beschaffung desselben in der Weise gesorgt werden, daß in jeder Ortschaft wenigstens ein ausgiebiger öffentlicher Brunnen vorhanden sei; in größeren Ortschaften sind mehrere solche Brunnen anzulegen.

Wo die Anlage von Brunnen durch örtliche Verhältnisse unmöglich wird, oder

die Brunnen unzureichend sind, müssen Wasserbehälter, Brunnstuben oder Schwemmen angelegt werden; dieselben sind mindestens einmal des Jahres zu räumen.

§ 17. Auf dem Dachboden eines jeden größeren Gebäudes in geschlossenen Ortschaften, mit Einschluß der Kirchen und Kirchtürme, müssen das ganze Jahr über, mit Ausnahme der Frostzeit, mit Wasser gefüllte und mit Deckeln versehene Bottiche vorhanden sein. Dort, wo dergleichen Bottiche auf dem Boden nicht untergebracht werden können, sollen sie neben den Hausthüren oder sonst an einem passenden Orte bedeckt gehalten werden.

§ 18. Jede Gemeinde hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mindestens Löschgeräte, Karren-, Trag- oder Handspritzen anzuschaffen.

Wo die Ortsverhältnisse es angemessen erscheinen lassen, ist dahin zu wirken, daß sich mehrere kleinere Gemeinden überdies zur gemeinschaftlichen Beschaffung einer Fahrspitze vereinigen.

§ 19. In Gemeinden mit geschlossenen Ortschaften von wenigstens fünfzig Hausnummern muß eine größere, sogenannte Wagenspitze nebst den nöthigen Schläuchen, sowie Wasserwägen, Leitern, Löschwerkzeugen, Laternen, Fackeln u. dgl. vorhanden sein.

Es sind nur solche Feuerpritzen neu anzuschaffen, deren Cylinder mindestens 10 Centimeter Durchmesser haben und deren Ausflußöffnungen, sowie die zu letzteren gehörigen Druckschläuche mit dem vom steierischen Feuerwehr-Gauverbande eingeführten Normalgewinde (Metsch'sche Gewinde) versehen sind. Bei Spritzen älterer Bauart mit mindestens der obigen Cylinderweite müssen zwei Kuppelungstücke vorhanden sein, von denen das eine an dem einen Ende die Normalschraubenspindel, am anderen Ende das Muttergewinde der älteren Bauart, das zweite an dem einen Ende das Muttergewinde zur Normalschraube, am anderen Ende die Schraube der älteren Bauart trägt.

§ 20. In einer geschlossenen Ortschaft muß jedes Haus außer den im § 17 angeführten Bottichen mit einer vom Gemeinde-Ausschusse, in Marburg vom Stadtrathe in Gilli vom Gemeindeamte zu bestimmenden Anzahl von Feuereimern, Feuerpatschern und einer mit Drahtgeflecht umgebenen, verglasten Laterne versehen sein.

Der Gemeinde-Ausschuß, in Marburg der Stadtrath, in Gilli das Gemeindeamt kann jedoch über Antrag der Feuerbeschau-Commission oder auch ohne solchen Antrag mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse den Besitzern der Fabriken, Hämmer und sonstigen bedeutenden Werkstätten die Beschaffung auch noch anderer Löschgeräte auftragen.

§ 21. In ausgedehnten Gemeinden sind die Löschgeräte entsprechend vertheilt, in größeren geschlossenen Ortschaften jedoch in einem an einer guten Zufahrtsstraße gelegenen Spritzenhause aufzubewahren.

§ 22. Sämmtliche Geräte sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten; zur Aufsicht über dieselben ist von der Gemeinde-Vertretung ein Zeugwart zu bestellen.

Wird bei dem Bestande einer freiwilligen Feuerwehr von dieser ein Zeugwart gewählt und von der Gemeinde-Vertretung bestätigt, so hat letztere demselben die nöthigen Hilfsarbeiter beizugeben.

§ 23. Aufgabe der Feuerwehr ist, in geordnetem Zusammenwirken bei Feuers- Gefahr das Leben und Eigenthum der Bewohner zu schützen.

§ 24. Die Feuerwehr ist:

1. eine öffentliche, und zwar eine freiwillige oder eine besoldete, oder
2. eine Privat-Feuerwehr.

Die freiwillige Feuerwehr wird durch freiwilligen Beitritt auf Grund des Vereinsgesetzes gebildet.

Die besoldete Feuerwehr gehört zu dem Dienstpersonale der Gemeinde, und wird

als solche nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und den Beschlüssen der Gemeinde-Vertretung organisiert und geleitet.

Nur für die öffentliche Feuerwehr gelten alle Bestimmungen dieses Gesetzes; auf die Privat-Feuerwehren, welche für Fabriken u. dgl. aus den in denselben beschäftigten Personen gebildet werden, finden nur die §§ 34 und 47 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 25. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) hat in jeder geschlossenen Ortschaft von mindestens 50 Hausnummern, in welcher eine freiwillige Feuerwehr noch nicht besteht, wenigstens einmal alljährlich einen Aufruf zur Gründung einer freiwilligen Feuerwehr, im Falle des Bestandes einer freiwilligen Feuerwehr jedoch einen Aufruf zum Beitritte zu derselben zu erlassen.

Die Satzungen der zu bildenden Feuerwehr unterliegen der Genehmigung der Gemeinde-Vertretung. Die von der Gemeinde-Vertretung genehmigten Satzungen sind nach Vorschrift des Vereinsgesetzes der Statthalterei vorzulegen.

Die Wahl des Hauptmannes und des Zeugwartes bedarf der Bestätigung der Gemeinde-Vertretung.

§ 26. Das Verhältniß der freiwilligen Feuerwehren zu den Gemeinden wird durch deren Satzungen und durch nachfolgende Vereinbarungen geregelt.

§ 27. Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

§ 28. Der Feuerwehrhauptmann, beziehungsweise dessen nach den Satzungen berufene Stellvertreter, welchen seitens der Gemeinde in den genehmigten Satzungen oder durch besondere Vereinbarungen die selbstständige Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten übertragen wurde, ist auf dem Brandplatze in seinen die Lösch- und Rettungsarbeiten betreffenden Anordnungen unabhängig, für dieselben jedoch dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) verantwortlich.

Derselbe ist in seinen, die Lösch- und Rettungsarbeiten betreffenden Anordnungen besonderen Aufträgen des am Brandplatze erscheinenden Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) Folge zu leisten verpflichtet, bezüglich der Folgen der Ausführung solcher Aufträge jedoch keiner Verantwortung unterworfen.

§ 29. Bestehen in einer Gemeinde mehrere öffentliche Feuerwehren, so bestimmt die Gemeindevertretung, welchem der Feuerwehr-Hauptleute am Brandplatze die verantwortliche Leitung sämtlicher Feuerwehren zukommt.

§ 30. Die Gemeindevertretung hat Unzukömmlichkeiten, welche sich bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes ergeben, abzustellen.

§ 31. Insofern die freiwillige Feuerwehr nicht im Stande ist, die Auslagen aus ihrem eigenen Vermögen oder aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten, ist die Gemeinde verpflichtet, derselben das unerläßliche Rüstzeug, so wie die nöthigen Lösch- und Rettungsgeräte beizustellen und die Kosten der Erhaltung dieser Geräthe zu tragen.

§ 32. Eine freiwillige Feuerwehr, welche die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat jährlich den Voranschlag für das kommende Jahr und den Rechnungsabluß für das vergangene Jahr der Gemeindevertretung zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.

§ 33. Die Mitglieder der Feuerwehr sind berechtigt, im und außer Dienst ein Abzeichen dieser ihrer Eigenschaft zu tragen, welches von anderen Personen nicht gebraucht werden darf.

§ 34. Auf dem Brandplatze stehen auch sämtliche von auswärts eintreffenden Feuerwehren und die sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr.

Den Standplatz des Feuerwehr-Hauptmannes am Brandorte kennzeichnet bei Tag eine rothe Fahne, bei Nacht eine rothe Laterne.

III. Abtheilung. Von den Vorkehrungen bei und nach dem Brande.

§ 35. Jedermann ist verpflichtet, jedes noch so geringe Schadenfeuer ohne Verzug Anzeigepflicht. geeigneten Ortes anzuzeigen; insbesondere sind hiezu verpflichtet:

- a) die Sicherheitswache und die Nachtwächter;
- b) die Hauseigenthümer und
- c) die Einwohner, in deren Hauswesen eine Feuersbrunst entsteht;
- d) die Dienstleute der unter b) und c) bezeichneten Personen.

§ 36. Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) hat vor Allem die Alarmirung Pflichten des Gemeindevorsteher's (Bürgermeisters). der Feuerwehr und aller zur Hilfeleistung Verpflichteten zu veranlassen, sodann das Gendarmarie-Posten-Commando, den Vorsteher der politischen Behörde und den Militär-Commandanten zu verständigen, wenn sich ein Gendarmarie-Posten, eine politische Behörde oder eine Militärabtheilung im Orte oder in dessen Nähe befindet.

§ 37. Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) hat sich nach Veranlassung der ihm nach § 35 dieses Gesetzes obliegenden Verständigungen sofort auf den Brandplatz zu begeben und daselbst die Rettungs- und Löscharbeiten zu leiten.

Falls eine Feuerwehr am Brandplatze erscheint, deren Hauptmann die Leitung der Löscharbeiten seitens der Gemeinde übertragen ist, hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ordnung am Brandplatze und für die Bergung des geretteten beweglichen Gutes zu sorgen.

§ 38. Ist zu beforgen, daß der Brand größere Dimensionen annehmen werde, so hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) die Nachbargemeinden, beziehungsweise die benachbarten Feuerwehren durch Eilboten, durch den Telegraph u. dgl. zu Hilfe zu rufen.

§ 39. Eingriffe in das Privateigenthum zum Zwecke des Feuerlöschens, z. B. durch Vorbrechen, Niederreißen u. dgl. sind nur im äußersten Nothfalle, wenn kein anderes Mittel zur Erstückung des Feuers oder zur Verhütung des Ausbreitens der Flamme erübrigt, und selbst dann, den Fall der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, nur über Anordnung des Gemeinde-Vorsteher's (Bürgermeisters) gestattet.

§ 40. Nach Löschung des Brandes hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) für eine genügende Bewachung der Brandstätte zu sorgen. Ist eine Feuerwehr am Brandplatze erschienen, so hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) die bezüglichen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehr-Hauptmann zu treffen.

§ 41. Nach jedem Brande, gleichviel ob derselbe ordnungsgemäß angezeigt, oder Erhebung nach dem Brande. unterdrückt und zu verheimlichen versucht worden ist, hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) sofort eine sorgfältige Erhebung zu pflegen:

- a) Ueber die Entstehungsurache des Brandes;
- b) über die Höhe des Schadens;
- c) ob Jemandem ein Verschulden zur Last fällt;
- d) ob Jemand seine Pflicht versäumt hat;
- e) ob ein Umstand vorgekommen ist, der Rüge oder Abhilfe erheischt, namentlich ob die Löscharbeiten entsprochen haben.

§ 42. Zu dieser Erhebung sind die nöthigen Sachverständigen und alle, die über den Gegenstand der Erhebung Auskunft zu geben im Stande sind, wenn möglich auch die betheiligte Versicherungs-Anstalt beizuziehen.

§ 43. Nach dieser Erhebung hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zu entscheiden, ob dem Versicherten über dessen Verlangen ein Amtszeugniß über den Umstand, daß ihm am Entstehen oder an der Weiterverbreitung des Brandes kein Verschulden zur Last falle, ausgestellt werden könne. Die Ausstellung dieses Amtszeugnisses ist nur dann zulässig, wenn durch die Erhebungen festgestellt worden ist, daß dem Versicherten weder eine nach dem Strafgesetze als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung zu ahndende Handlung oder Unterlassung, noch ein sonstiges Verschulden nach §§ 1294 und 1309 a. b. G. B. zur Last fällt.

§ 44. Ueber die im Sinne des § 41 dieses Gesetzes erfolgte Erhebung ist ein von sämmtlichen Betheiligten zu fertigendes Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die allenfalls von dem Abgeordneten der Versicherungs-Gesellschaft ermittelte Brandschaden-Entschädigung anzuführen ist.

Das Ergebniß der Erhebung ist der politischen Behörde zu berichten.

§ 45. Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, so ist sofort der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten.

IV. Abtheilung Von den Feuerlöschkosten.

Kosten der Feuerlöschanstalten.

§ 46. Die Kosten der Feuerlöschanstalten sind, insoferne sie die einzelnen Hauseigenthümer betreffen, von diesen, sonst aber von den Ortschaften, beziehungsweise Gemeinden zu bestreiten.

Wenn durch eine Fabrik eine besondere Feuergefährlichkeit für einen Ort verursacht wird, kann die Gemeinde-Vertretung von der Fabrikinhabung einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten der durch den Bestand der Fabrik nöthig gewordenen Vermehrung der Löschgeräthe einheben.

Kosten des Fuhrwerkes.

§ 47. Für die nothwendige Zufuhr der Geräthe und der Mannschaft, die Verwendung des Fuhrwerkes am Brandplatze und die Rückfuhr ist den Fuhrwerksbesitzern, im Falle dieselben darauf Anspruch erheben, eine Vergütung aus der Casse jener Gemeinden zu leisten, aus welcher die Fuhrren entnommen wurden, insoferne diese Kosten nicht von einer Versicherungsanstalt zu tragen sind. Der bezügliche Anspruch ist binnen 8 Tagen beim Gemeindevorsteher (Bürgermeister) der zahlungspflichtigen Gemeinde anzumelden, von diesem zu liquidiren, und ist der liquidirte Betrag aus der Gemeindecasse auszuführen.

Der zahlenden Gemeinde bleibt der Ersatzanspruch gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

V. Abtheilung. Von den Strafbestimmungen, den Behörden und dem Berufungswege.

Strafbestimmungen.

§ 48. Feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen allgemeine polizeiliche Gesetze und Verordnungen oder gegen die mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeinde-Ausschuß erlassenen Vorschriften verstoßen, werden, insoferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, und die Strafe hiefür nicht schon in den vorerwähnten Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften festgesetzt ist, mit Geldstrafen bis zu 100 fl., oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

§ 49. Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe dieser Feuerlösch-Ordnung Leistungen zu erzwingen, können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 10 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arreststrafen bis zu 48 Stunden gefordert werden.

Die Strafe enthebt jedoch nicht von der Verbindlichkeit zur Leistung.

Der selben verfallen auch jene Personen, welche eine Störung am Brandplatze hervorgerufen, soferne nicht eine schwerer zu ahndende strafbare Handlung vorliegt.

§ 50. Die Ausübung des Strafrechtes bezüglich der in den §§ 48 und 49 dieses Gesetzes erwähnten Uebertretungen steht, insoferne diese nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit 2 Gemeinderäthen, in Marburg dem Stadtrathe, in Cilli dem Gemeindeamte zu.

§ 51. Die Geldstrafen fließen in die Armenkasse der Ortsgemeinde.

§ 52. Berufungen gegen Anordnungen und Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung sowie gegen Verfügungen und Entscheidungen des Gemeindevorstehers (Stadtrathes Marburg, Gemeindeamtes Cilli), sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Herzogthum Steiermark vom 2. Mai 1864, L.G. u. B.-Bl. Nr. 5, und des Gesetzes vom 1. April 1875, L.G. u. B.-Bl. Nr. 24, für die Stadt Marburg nach der Gemeindeordnung vom 23. December 1871, L.G. u. B.-Bl. Nr. 2 ex 1872, für die Stadt Cilli nach dem Gemeindestatute vom 21. Jänner 1867, L.G. u. B.-Bl. Nr. 7, zulässig.

Recurse gegen Straferkenntnisse sind an die vorgesetzte politische Behörde, d. i. rückfichtlich der Städte Marburg und Cilli an die k. k. Statthaltereie, bezüglich aller anderen Gemeinden an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu richten.

VI. Abtheilung. Schlußbestimmungen.

§ 53. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) ist verpflichtet, diese Feuerlösch-Ordnung und die von der Gemeinde-Vertretung zur Verhütung von Bränden erlassenen Vorschriften (§ 2), sowie die für einzelne Ortschaften bestehenden Löschordnungen (§ 13) zu Jedermanns Einsicht stets offen zu halten und dieselben alljährlich zweimal in der Gemeinde kund zu machen.

§ 54. Durch dieses Gesetz wird die Feuerlösch-Ordnung für Steiermark vom 9. Februar 1857, L.G. u. B.-Bl. Nr. 4, außer Kraft gesetzt.

§ 55. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

24.

Der Landtag beschließt:

1. der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung dieses Gesetzes (Beschluß 23) in den Jahren 1886, 1887 und 1888 einen Fachmann gegen Zuerkennung einer entsprechenden Remuneration, beziehungsweise eines Reisepauschales aus dem Feuerwehrronde in die einzelnen Gemeinden zu entsenden.

2. der Landes-Ausschuß wird gleichzeitig beauftragt, längstens im Jahre 1889 zu berichten, ob sich die Entsendung des Fachmannes bewährte, beziehungsweise ob die Kosten dieser Entsendung im richtigen Verhältnisse zu den erzielten Erfolgen stehen.

Ueberwachung der Durchführung der Feuerlöschordnung.

25.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde Lugitsch und Consorten um Trennung der Ortschaften Radisch und Aug von der Steuergemeinde Lugitsch im Bezirke Kirchbach und Constituirung einer eigenen Ortsgemeinde, wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Petition der Gemeinde Lugitsch und Consorten.

26.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Steuergemeinde Gonobisdorf und Preloge um Trennung vom Markte Gonobitz und um Constituirung einer eigenen Ortsgemeinde, wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Petition der Steuergemeinde Gonobisdorf und Preloge.

27.

Petitionen der pensionirten
Oberlehrer Johann Fraß,
Franz Könighofer und
Michael Mauritsch.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der pensionirten Oberlehrer Johann Fraß (Nr. 52), Franz Könighofer (Nr. 54) und Michael Mauritsch (Nr. 79) werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, nach Einholung der Wohlmeinung des k. k. Landes-Schulrathes über dieselben eventuell in der nächsten Landtags-Session geeignete Anträge zu stellen.

28.

Petition des Schulausschusses
der gewerblichen Fortbil-
dungsschule in Pettau.

Der Landtag beschließt:

Die Petition (Nr. 15) des Schul-Ausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule in Pettau um Gewährung einer Subvention aus dem Landesfonde wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Berücksichtigung bei Inanspruchnahme des für gewerbliche Fortbildungsschulen pro 1886 präliminirten Betrages von 2000 fl. abgetreten.

29.

Petition des steierm. Lehrer-
bundes um Abänderung resp.
Ergänzung des § 29 des
Gesetzes vom 4. Febr. 1870.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steierm. Lehrerbundes um Ergänzung des § 29 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, sich an den k. k. Landes-Schulrath mit dem Ersuchen zu wenden, derselbe wolle die entsprechenden Weisungen erlassen, damit den Schulleitern in sanitärer Beziehung vollkommen entsprechende, demnach vor Allem genügend große Wohnräume, sowie die gebührenden Nebenlocalitäten zugewiesen werden.

30.

Petition des Oberlehrers Jo-
hann Wladar.

Der Landtag beschließt:

Es sei die Petition des Oberlehrers Johann Wladar dem Landes-Ausschusse zur competenten Erledigung abzutreten.

31.

Petition des pensf. Realschul-
lehrers Josef Motten-
bacher.

Der Landtag beschließt:

Es sei dem pensf. Realschullehrer Josef Mottenbacher wegen besonderer Berücksichtigungswürdigkeit eine Gnadengabe von 160 fl. aus dem Landesfonde zu bewilligen.

32.

Petition des steierm. Lehrer-
bundes um Regelung der
Rechtsverhältnisse der Indu-
striallehrerinnen.

Der Landtag beschließt:

Mit Rücksicht auf den Bericht des Landes-Ausschusses über den Aufwand für die Volksschulen (S. 76) ist der Landtag nicht in der Lage, auf eine sofortige Regelung der Rechtsverhältnisse der Industriallehrerinnen und die Systemisirung von solchen Lehrstellen einzugehen. Jener Theil der Petition, der die Altersversorgung der Industriallehrerinnen betrifft, ist durch den betreffenden Beschluß der Sitzung vom 9. December 1885 schon erledigt.

33.

Petition des Comité der per-
manenten Lehrmittel-Aus-
stellung in Graz.

Der Landtag beschließt:

Es werde dem Comité der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz für das Jahr 1886 eine Subvention von 100 fl. aus dem Landesfonde, wie sie bereits in's Präliminare pro 1886 eingestellt ist, bewilliget.

34.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich wegen Systemisirung je einer Arbeitslehrerin-Stelle an jeder Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Graz mit dem k. k. Landes-Schulrathe in das Einvernehmen zu setzen.

Petition der Gemeinde-Vertretung Graz um Systemisirung von Industrielehrerinnenstellen.

35.

Der Landtag beschließt:

In Würdigung der für diese Petition sprechenden Billigkeitsrückichten tritt der Landtag dieselbe dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage ab, sich mit dem Landes-Schulrathe diesbezüglich in das Einvernehmen zu setzen.

Petition des Oberlehrers Alois Grabner um Wiederverleihung einer Personalzulage.

12. Sitzung am 15. December 1885.

36.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 33, 36, 87, 106 und 122 des Adolf Hieß, landschaftl. Rechnungs-Revidenten; des Johann Tasch, landschaftl. Amtsdieners; des Michael Pschneider, landschaftl. Amtsdieners; des Michael Salmhofer, landschaftl. Amtsdieners und des J. Bodenberger, l. Bauadjuncten — sämmtlich um Dienstzeiteinrechnung — werden dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.

Petitionen des Adolf Hieß, Johann Tasch, Michael Pschneider, Michael Salmhofer, J. Bodenberger.

37.

Der Landtag beschließt:

Den Buchhalters-Waisen Auguste und Anna Stelzer (Petition Nr. 5 und 6) werden einmalige Gnadengaben von je 30 fl. bewilligt.

Petitionen der Auguste u. Anna Stelzer.

38.

Der Landtag beschließt:

Der Maria Weigler, Oberlehrers-Witwe in Marburg, wird eine einmalige Gnadengabe per 15 fl. (Petition Nr. 51) bewilligt.

Petition der Maria Weigler.

39.

Der Landtag beschließt:

Der Johanna Lichem von Löwenburg wird eine einmalige Gnadengabe per 48 fl. (Petition Nr. 57) bewilligt.

Petition der Johanna Lichem.

40.

Der Landtag beschließt:

Dem Gustav von Brandenau wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. (Petition Nr. 7) bewilligt.

Petition des Gustav v. Brandenau.

41.

Der Landtag beschließt:

Der Cornelia, Sidonia und Bertha Podgorschegg, l. Hilfsämter-Director's-Waisen, wird eine einmalige Gnadengabe von zusammen 100 fl. (Petition Nr. 16) bewilligt.

Petitionen der Cornelia, Sidonia u. Bertha Podgorschegg.

42.

Der Landtag beschließt:

Dem Executenvereine wird eine Unterstützung von 100 fl. (Petition Nr. 25) bewilligt.

Petition des Grazer Executen-Vereines.

43.

Petition der Maria Plocha.

Der Landtag beschließt:

Der Maria Plocha, l. Uhrthurmwächters-Witwe, wird eine einmalige Gnadengabe per 12 fl. (Petition Nr. 14) bewilligt.

44.

Petition der Theresia Müller.

Der Landtag beschließt:

Der Theresia Müller, l. Rechnungsraths-Witwe, wird eine einmalige Gnadengabe per 30 fl. (Petition Nr. 13) bewilligt.

45.

Petition der Maria Gaspariny.

Der Landtag beschließt:

Der Maria Gaspariny, l. Kanoniers-Waise, wird eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. (Petition Nr. 63) bewilligt.

46.

Petition des Michael Moch.

Der Landtag beschließt:

Dem Michael Moch, provisionirten l. Kanonier, wird eine einmalige Gnadengabe von 21 fl. (Petition Nr. 64) bewilligt.

47.

Petition der Anna Rathay.

Der Landtag beschließt:

Der Anna Rathay wird eine einmalige Gnadengabe von 28 fl. (Petition Nr. 65) bewilligt.

48.

Petition der Theresia Gräfin Galler.

Der Landtag beschließt:

Der Theresia Gräfin Galler wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. (Petition Nr. 81) bewilligt.

49.

Petition der Agnes Chladef.

Der Landtag beschließt:

Der Agnes Chladef wird eine einmalige Gnadengabe von 80 fl. (Petition Nr. 93) bewilligt.

50.

Petition der Josefine v. Pistor.

Der Landtag beschließt:

Der Josefine v. Pistor wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. (Petition Nr. 97) bewilligt.

51.

Petition der Franziska Hörz.

Der Landtag beschließt:

Der Franziska Hörz werden Erziehungsbeiträge à 30 fl., zusammen 60 fl., für ihre zwei Töchter für dermalen (Petition Nr. 99) bewilligt.

52.

Petition der Maria Schröckinger.

Der Landtag beschließt:

Der Maria Schröckinger wird eine einmalige Gnadengabe von 40 fl. (Petition Nr. 105) bewilligt.

53.

Petition der Aloisia Link.

Der Landtag beschließt:

Der Aloisia Link wird eine einmalige Gnadengabe von 18 fl. (Petition Nr. 108) bewilligt.

54.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der Emile Chocholoušek, der Baronin Anna von Königsbrunn, der Rosalia Schüler und des Eduard Friedel werden abgewiesen.

Petitionen der Emilie Chocholoušek, Baronin Anna Königsbrunn, Rosalia Schüler und des Eduard Friedel.

55.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 90 der Ober-Ingenieurs-Witwe Lenk um eine Unterstützung, wird an den Petitions-Ausschuß zur Erhebung und neuerlichen Berichterstattung zurückgewiesen.

Petition der Elisabeth Lenk.

56.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Dr. Georg Bschaiden wird als gültig anerkannt und derselbe zum steierm. Landtage zugelassen.

Agnosierung der von den Landgemeinden, Wahlbezirk Feldbach vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten.

57.

Der Landtag beschließt:

Der Kauf von 140 □ Meter Grundes im Kauffchillingebetrage von 40 fl. wird nachträglich genehmigt.

Erwerbung eines Grundes in Sauerbrunn.

58.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Waldantheil des Grundbesizers Simon Dreflach im Ausmaße von 1 Foch 441 □ Klafter um den Preis von 400 fl. käuflich zu erwerben.

Erwerbung des Waldantheiles Simon Dreflach.

59.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den zum Kaufe angebotenen, in und bei Sauerbrunn gelegenen Besitz der Jacob Badl'schen Erben, laut Schätzungs-Protokoll vom 30. September 1884, Z. 14.361, bestehend im Gasthause zur „Sonne“ nebst Inventar und den dazu gehörigen Grundstücken, in den Steuergemeinden Tokačovo, Regaun, Terfische und Radmannsdorf gelegen, um den Gesamtkaufschilling von 22.000 fl. zu erwerben.

Erwerbung der Realität der Badl'schen Erben.

Mit Rücksicht auf die von den Offerenten gestellten Zahlungsbedingungen sind 12.000 fl. durch den Verkauf einer entsprechenden Summe der dem Landesfonde gehörigen Papierrente zu decken, und die restlichen 10.000 fl. haben im Versprechen des Landes und der Hypothek der erkauften Realität, gegen höchstens 5%ige Verzinsung zu verbleiben.

60.

Der Landtag beschließt:

1. Die Erweiterung der Tobtrakte auf der Frauenseite der Landes-Irrenanstalt Feldhof durch Ausführung eines einstöckigen Pavillons, und durch Herstellung einer Tob-Abtheilung mit 20 Tobzellen, und zwar in gerader Richtung anschließend an den dormaligen Tobtract, ferner die Herstellung einer zum neuen Tobtracte gehörigen Gartenmauer, wird bewilligt.

Erweiterungsbau der Tobtrakte in der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

2. Die Kosten dieses Neubaus im Gesamtbetrage bis 47.000 fl., sind durch Aufnahme einer in Annuitäten rückzahlbaren Schuld bei einer Sparcasse zu decken. Diese Annuitäten sind in das Erforderniß des Irrenhauses einzustellen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise der immer mehr überhand nehmenden

Ueberfüllung der Irrenanstalt abgeholfen werden könnte, und die Frage zu erörtern, ob zur Unterbringung der unheilbaren, ruhigen, siechen Irren nicht eine der Einrichtung der Siechenhäuser entsprechende, minder kostspielige und einfachere, den Zwecken der Irren-Anstalt accomodirte Einrichtung getroffen werden könnte.

61.

Einrichtung der Wasserleitung
in der Landes-Irrenanstalt
Feldhof.

Der Landtag beschließt:

In die Einführung der Wasserleitung in der Irrenanstalt am Feldhof wird dermalen nicht eingegangen.

62.

Abwicklung des 1809er Zwangs-
darlehens, sowie der älteren
Domesticalschuld des Landes
Steiermark.

Der Landtag beschließt

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Vorgang bei Einlösung der 1809er Zwangsdarlehensschuld und die Abrechnung über das bisherige Ergebnis dieser Einlösung werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, nunmehr auch die Cassenscheine und sogenannten unverbrieften Forderungen, insoweit dieselben auf Grund erfolgter Anmeldungen vom Landes-Ausschusse bereits liquidirt worden sind, oder auf Grund der weiters noch nachträglich anzunehmenden Anmeldungen liquidirt werden sollten, — ebenso auch die allfällig noch nachträglich zur Anmeldung gelangenden Zwangsdarlehens-Obligationen, insoferne der Landes-Ausschuß dieselben unter Einstellung der Verzinsung mit 1. Februar, resp. 1. Mai 1885 zu liquidiren beschließen wird, — nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1884, N.-G.-Bl. 97, — der Kundmachung des Landes-Ausschusses vom November 1884 und der beim Landes-Oberinnehmeramte bestehenden Instructionen zur Auszahlung zu bringen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Deckung des dermalen mit 135.731 fl. 14 fr. präliminirten Bedarfes, sowie eines, nach Maßgabe etwaiger nachträglicher Anmeldungen sich noch ergebenden Mehrbedarfes, einen entsprechenden Betrag der im Besitze des Landes befindlichen Papierrente zu veräußern.

4. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die ältere Domesticalschuld, wird zur Kenntniß genommen und den feinerzeitigen Anträgen betreffs der Convertirung derselben entgegen gesehen.

63.

Systemisirung einer Lehrstelle
für Religion in Verbindung
mit slovenischer Sprache am
Landes-Untergymnasium in
Pettau.

Der Landtag beschließt:

Es sei am Landes-Untergymnasium in Pettau die Stelle eines Lehrers der Religion und der slovenischen Sprache, und zwar mit 1000 fl. jährlichem Gehalte, 200 fl. Activitäts-Zulage und fünf Quinquennial-Zulagen à 200 fl. zu systemisiren, und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, nach Besetzung dieser zu systemisirenden Stelle die gleichmäßige Vertheilung der Lehrfächer anzustreben.

64.

Ansuchen der Stadtgemeinde
Pettau um Bewilligung einer
Abgabe auf den Verbrauch
von Bier und Spirituosen.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Pettau wird die Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbräuche gelangen, für die Jahre 1886, 1887 und 1888 bewilligt, und beträgt diese Abgabe beim Bier 40 fr. per Hektoliter, und bei Spirituosen per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometerscala 1 fr.

65.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Ausscheidung des Marktes Uebelbach, und zwar der in der Beilage Nr. 68 angeführten Parzellen aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Uebelbach und Con-
stituierung desselben zur selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen „Markt Uebel-
bach“ bewilligt.

Ausscheidung des Marktes Uebel-
bach aus dem Verbande der
Ortsgemeinde Uebelbach.

Der restliche Theil der gegenwärtigen Ortsgemeinde Uebelbach hat sodin den Namen
„Landgemeinde Uebelbach“ zu führen.

66.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Eibiswald wird zur theilweisen Bedeckung ihrer Gemeinde-
Erfordernisse zu den bereits von der Bezirks-Vertretung bewilligten 60 Percent die Ein-
hebung weiterer 65 Percent, zusammen also von 125 Percent Gemeinde-Umlagen auf
sämmliche directe l. f. Steuern sammt Staats-Zuschlägen für die Jahre 1885 und
1886 bewilligt.

Eibiswald, Marktgemeinde —
Erhöhung der Gemeinde-
Umlagen.

67.

Der Landtag beschließt:

Ueber den Bericht des Landes-Ausschusses über den Entwurf einer Feuerlösch-
Ordnung für die Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 24), wird zur Tagesordnung
übergegangen.

Entwurf einer Feuerlöschord-
nung für Graz u. Umgebung.

13. Sitzung am 16. December 1885.

68.

Der Landtag beschließt:

I. Die Stelle eines Käsercegehilfen der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof ist mit
einer Jahreslöhnung von 360 fl. zu systemisiren.

Landes-Ackerbauschule in Grot-
tenhof.

II. Zur Herstellung eines Schweinestalles, Schweinehofes und einer Hopfendarre,
und zur Vertiefung des Brunnens beim Schweinestalle wird ein Betrag von 2000 fl.
bewilligt und in den Landesvoranschlag für 1886 eingestellt.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, rücksichtlich der jenseits des Bahn-
dammes gegen Feldhof gelegenen Anstalts-Grundstücke Verkaufs-Unterhandlungen zu pflegen
und hierüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

69.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886
einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel I. „Landesvertre-
tung“.

Capitel I. Landesvertretung.

Erforderniß 13.640 fl.

Bedeckung —

Abgang 13.640 fl.

70.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel II. „Landesverwal-
tung“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel II. Landesverwaltung.

Erforderniß.

Rubrik	I. Functionsgebühren, Gehalte und Diurnen:	
	Post 1. Centralleitung	18.600 fl.
	„ 2. Secretariat	11.073 „
	„ 3. Buchhaltung	34.670 „
	„ 4. Obereinnehmeramt	13.714 „
	„ 5. Bauamt	25.559 „
	„ 6. Hilfsämter	12.086 „
	II. Löhnungen:	
	Portier im Landhause 400 fl. und eine in die Pension nicht einzurechnende Theuerungszulage pr. 60 fl., zusammen	460 fl.
	12 Amtsdiener: Löhnung à 500 fl., Theuerungsbeitrag à 60 fl.	6.720 „
	2 Hausknechte à 310 fl.	620 „
	Für das Aufziehen der Landhaus-Thurnuhr	24 „
	Landhauswache:	
	1 Führer: Löhnung 140 fl., Theuerungsbeitrag 28 fl.	168 „
	6 Wachleute: Löhnung à 50 fl., Theuerungsbeitrag à 10 fl.	360 „
	Zusammen	8.352 „
„	III. Monturen und Livréen	960 „
„	IV. Remunerationen, Aushilfen und Krankheitskostenbeiträge	1.300 „
„	V. Diäten und Reisekosten	1.760 „
„	VI. Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben	19.484 „
„	VII. Amts- und Kanzleierfordernisse	11.210 „
„	VIII. Beheizung und Beleuchtung	2.100 „
„	IX. Gebäudeerhaltung	1.997 „
„	X. Häuserfordernisse	2.990 „
„	XI. Inventar	1.340 „
„	XII. Steuern	2.665 „
„	XIII. Zufällige Ausgaben	100 „
	Summe des Erfordernisses	169.960 fl.
	Bedeckung	34.533 „
	Abgang	135.427 fl.

71.

Petition des Franz Karl.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 46 des Franz Karl, landsch. Hilfsämter-Directors im Ruhestande, um Bewilligung einer Personalzulage zu seinem Ruhegehalte, wird abgewiesen.

72.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 83 des Vincenz Schmidtag, Führers der Landhauswache, um eine definitive Anstellung im Landesdienste wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung im geeigneten Falle zugewiesen.

Petition des Vincenz Schmidtag.

73.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 89 des Franz Hofer, Landhausportiers, um Gehaltserhöhung und Gleichstellung mit den landsch. Amtsdienern erledigt sich durch die in Cap. II, Rubrik II, beschlossene Einstellung.

Petition des Franz Hofer.

74.

Der Landtag beschließt:

Es sei der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde alljährlich im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte summarisch zu veröffentlichen und es werde der Landes-Ausschuß mit dem Vollzuge beauftragt.

Veröffentlichung des Voranschlages der steierm. Landesfonde.

75.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III. „Polizei“. Titel 1: „Schub“.

Capitel III. Polizei. Titel 1: Schub.	
Erforderniß	37.000 fl.
Bedeckung	20.000 „
Abgang	17.000 fl.

76.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wolle die Flüssigmachung der Schubkosten-Rückstände aus den Ländern der ungarischen Krone und aus Italien möglichst betreiben.

Schubkosten-Rückstände.

77.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III. „Polizei“. Titel 2: „Gendarmerie = Bequartierung“.

Titel 2: Gendarmerie-Bequartierung.	
Erforderniß	26.460 fl.
Bedeckung	—
Abgang	26.460 fl.

78.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III, Titel 3: „Zwangsarbeitsanstalten“.

Titel 3: Zwangsarbeits-Anstalten.	
Erforderniß.	
A. Pankowitz	22.298 fl.
B. Messendorf	41.030 „
C. Karlau	66 „
Erforderniß-Summe	63.394 fl.

	63.394 fl.
Bedeckung.	
A. Rankowitz	20.957 fl.
B. Messendorf	42.943 "
C. Karlau	—
D. Sonstige Bedeckung	3.500 "
Summe der Bedeckung	67.400 fl.
Erforderniß	63.394 fl.
Bedeckung	67.400 "
Ueberschuß	4.006 fl.

79.

Naturalwohnung d. Directions-
Adjuncten.

Der Landtag beschließt zu dem Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18: Dem Directions-Adjuncten an der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf wird die Naturalwohnung mit 180 fl. per Jahr reuirt und ihm dieser Betrag für die Zeit vom 1. Juni 1884 an zuerkannt.

80.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel III, Titel 4: „Ver-
pflugs- und Regiekosten der
steiermärkischen Zwänglinge“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen.

Titel 4: Verpflugs- und Regiekosten der steierm. Zwänglinge.

Erforderniß nach dem Voranschlage 29.103 fl.

Bedeckung 500 "

Abgang . 28.603 fl.

81.

Verwendung der Zwänglinge.

Der Landtag beschließt zu Capitel III, Titel 4:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erzeugung gewerblicher Fabrikate in den Zwangsarbeits-Anstalten, insoferne durch solche den Gewerbetreibenden Nachtheil erwachsen kann, möglichst zu beschränken; der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, die Verwendung der Zwänglinge zu Fluß- und Straßenbauten und Erzeugung von Exportartikeln, durch welche der heimischen Industrie kein Nachtheil entsteht, in Erwägung zu ziehen und dem nächsten Landtage hierüber Bericht zu erstatten.

82.

Rechenschaftsbericht: Schubwe-
sen, Gendarmerie, Zwangs-
arbeitsanstalten, Bagabun-
denwesen.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über Capitel 3, Titel 1, Seite 10, wird zur Kenntniß, Titel 2, Seite 11, zur befriedigenden, Titel 3 und 4, Seite 12 bis 17, zur Kenntniß und Seite 17 zur genehmigenden Kenntniß genommen.

83.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel III, Titel 5: „Feuer-
wache“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Titel 5: Feuerwache.

Erforderniß 5.596 fl.

Bedeckung —

Abgang . 5.596 fl.

84.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen.

Capitel IV. Landescultur. Titel 1: Straßenbau.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel IV. „Landescultur“.
Titel 1: „Straßenbau“.

Erforderniß.

A. Ordentliches.

Rubrik	I. Subventionen für Bezirksstraßen I. Classe	80.000 fl.
"	II. Subventionen für Bezirksstraßen II. Classe	25.000 "
"	III. Beitrag zur Erhaltung der Radeghybrücke	800 "
"	IV. Beitrag zur Erhaltung der Rosenauerstraße durch das Laussathal	2.000 "
"	V. Reisekosten in Straßensachen:	
	1. Pauschalien	2.000 "
	2. Sonstige	500 "
"	VI. Erhaltungskosten der Dreimärkterstraße im Bezirke St. Gallen	5.000 "
	Summe des ordentlichen Erfordernisses	115.300 fl.

B. Außerordentliches.

Rubrik	I. Subvention für Umlegung von Bezirksstraßen I. Classe und Eisenbahn-Zufahrtsstraßen	9.000 fl.
"	II. Subvention an den Bezirks-Ausschuß St. Gallen zur Erhaltung der St. Gallener Straße	1.800 "
"	III. Herstellung einer Straße durch das Loßnitzthal zum Bahnhofe in W.-Feistritz	
"	IV. Dritte Rate der Subvention zur Herstellung der Straße von Birkfeld nach Matten	5.000 "
"	V. Dritte Rate der Subvention zur Herstellung der Gr.-Hartmannsdorf—Gr.-Wilfersdorfer Straße	— "
"	VI. Kosten für Tracirungen	— "
"	VII. Subvention für die Stainz-Gamser Straße	6.566 "
"	VIII. Herstellung einer stabilen Brücke über die Drau bei Friedau	4.500 "
"	IX. Subventionen für Bauten und Localbahnen:	
	1. für Spielfeld-Radkersburg	8.000 "
	2. für Gehring-Fürstenfeld	3.000 "
	3. für Gleisdorf-Weiz	3.000 "
"	X. Subventionen anlässlich von Hochwasser-Schäden	— "
	Summe des außerordentlichen Erfordernisses	40.866 fl.
	Gesamt-Erforderniß	156.166 fl.

Bedeckung.

A. Ordentliche.

Rubrik	I. Rückstand des Bezirkes Eisbühlwald	— fl.
"	II. Rückzahlrate für das Darlehen vom Bezirke Murau	1.128 "
"	III. Beiträge zur Erhaltung der Dreimärkter Straße im Bezirke St. Gallen und zwar:	
	1. von der österr. alpinen Montan-Gesellschaft	2.000 "
	2. vom Bezirke St. Gallen	500 "
"	IV. Beitrag des Bezirkes Weiz zur Correctur der Radegunder Straße und Herstellung der Straße von Passail nach Weiz durch die Klamm	2.898 "
	Summe der ordentlichen Bedeckung	6.526 fl.

B. Außerordentliche.

Rubrik	I. Concurrenzbeiträge für Eisenbahn-Zufahrtsstraßen	— fl.
"	II. Beitrag des Bezirkes W.-Fristritz zur Herstellung der Straße durch das Lofnizthal	2.000 "
	Summe der Bedeckung	8.526 fl.
	Wird dem Erfordernisse von	156.166 fl.
	gegenübergestellt die Gesamtbedeckung von	8.526 fl.
	so zeigt sich ein Abgang von	147.640 fl.

85.

Brücke über die Drau bei Friedau.

Der Landtag beschließt zu Capitel IV, Titel 1, Rubrik VIII, Erforderniß:

Der Landes-Ausschuß wird unter der Voraussetzung, daß die vom Lande Croatien zur Herstellung einer Brücke über die Drau bei Friedau bewilligte Subvention von 8000 fl. um 50%, d. i. auf 12.000 fl., erhöht werde, daß die Ausführung in technischer Beziehung einem Anstande nicht unterliege und selbe im Sinne der diesfalls gefaßten Landtags-Beschlüsse gesichert werde — ermächtigt, eine Subvention von 9000 fl. zu gewähren, wovon die Hälfte per 4500 fl. im ersten Baujahre, der Rest nach Vollendung des Baues flüssig zu machen sein wird.

Petition der Stadt Friedau.

Hiemit ist die Petition Nr. 37 der Stadt Friedau erledigt.

86.

Rechenschaftsbericht: Außerordentliche Subventionen für Straßen und Brücken.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte:

Der Bericht über die außerordentlichen Subventionen für durch Hochwasser beschädigte Gemeindewege wird zur genehmigenden Kenntniß genommen; der Bericht über die Murauer Bezirksstraße I. Classe — über die Groß-Hartmannsdorf—Groß-Wilfersdorfer Straße, — über die Liebenau—Puntigamer Brücke, — über die Wildoner Murbrücke, — über die Sottla-Brücke, sowie über die Verrechnung der Lofnizthalstraße wird zur Kenntniß genommen; schließlich wird der Bericht über die Sannbrücke bei Heiligenstein zur genehmigenden Kenntniß genommen.

87.

Petition des Bezirks-Ausschusses Franz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Franz um eine Unterstüßung zur Herstellung von Communicationen, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung, beziehungsweise Gewährung einer außerordentlichen Subvention unter den üblichen Bedingungen abgetreten.

88.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel IV. „Landescultur“. Titel 2: „Wasserbau“.

Der Landtag beschließt, in den steierm. Landesfond pro 1886 einzustellen:

Capitel IV. Landescultur. Titel 2: Wasserbau.

Erforderniß.

A. Ordentliches.

Rubrik	I. Für die Wasserbauten überhaupt	5.000 fl
--------	---	----------

B. Außerordentliches.

Rubrik I. Ennsregulirung.

1. Vervollständigungsarbeiten:

a) Beitrag des Staates	3.710 fl. — fr.	
b) " " Landes	3.793 " 33 "	
c) " der conc. Bezirke	1.896 " 67 "	9.400 fl.

2. Erhaltungsarbeiten:

a) Beitrag des Landes	3.150 fl.	
b) " der conc. Bezirke	3.150 "	
c) Einnahmen aus Abzügen	200 " 6.500 "	

Summe I. 15.900 fl.

Rubrik II. Murregulirung:

Zwischen der Nadeßkybrücke in Graz und der ungarischen Grenze:

a) Beitrag zu den Regulierungskosten	53.700 fl.	
b) " " " Erhaltungskosten	14.000 "	

Summe II. 67.700 fl.

Rubrik III. Sannregulirung:

Von Präßberg bis Cilli:

a) Beitrag des Staates	24.000 fl.	
b) " " Landes	24.000 "	
c) " der conc. Bezirke	6.000 "	
d) " " " Gemeinden	6.000 " 60.000 fl.	

Summe III. 60.000 fl.

Rubrik IV. Drauregulirung:

Für die Wiederherstellung der Schutz- und Regulirungsbauten

am rechten Draufer bei der St. Nicolaier Insel . . . — fl.

Rubrik V. Reisekosten in Wasserbau-Angelegenheiten 800 "

Summe des außerordentlichen Erfordernisses . 144.400 fl.

" " ordentlichen " . 5.000 "

Gesamt-Erforderniß 149.400 fl.

Bedeckung.

Rubrik I. Ennsregulirung:

1. Vervollständigungs-Arbeiten:

a) Beitrag des Staates	3.710 fl. — fr.	
b) " der conc. Bezirke	1.896 " 67 "	5.607 fl.

2. Erhaltungsarbeiten:

a) Beitrag der conc. Bezirke	3.150 fl.	
b) Einnahmen aus den Abzügen	200 " 3.350 "	

Summe I. 8.957 fl.

Rubrik II. Sannregulirung:

1. Von Präßberg bis Cilli:

a) Beitrag des Staates	24.000 fl.	
b) " der conc. Bezirke	6.000 "	
c) " " " Gemeinden	6.000 " 36.000 fl.	

Rubrik III. Drauregulirung — "

Rubrik IV. Verschiedene Einnahmen 3 "

Gesamtbedeckung 44.960 fl.

Gegenüber dem Erforderniß von . 149.400 "

Ergibt sich ein Abgang von . 104.440 "

89.

Rechenschaftsbericht: „Wasser-
bauten“.

Der Landtag beschließt:

Die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes, und zwar: Ennsregulirung und Schutzbauten am Ennsflusse, über die Murregulirung, die Sannregulirung, die Schutz- und Regulirungsbauten am rechten Drau-Ufer bei der St. Nicolaier-Insel, ferner über die Schutzbauten am rechten Drau-Ufer unterhalb der Ankensteiner Brücke und schließlich über die Gradenbach-Regulirung werden zur Kenntniß genommen.

90.

Petitionen der Stadtgemeinde
Cilli, der Gemeinden Heilen-
stein u. s. w.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 27 der Stadtgemeinde Cilli, der Gemeinden Heilenstein, Podwin, Lefusch, Klein-Graslau, Ribsdorf, Rabendorf, Untergortsche, St. Paul, St. Peter, Buchberg, Sachsenfeld, Pletrowitsch, Umgebung Cilli, Franz, Schönstein und Oberburg, sowie über die Petition Nr. 28 der Gemeinden Prihova, Prasberg, Loka, Graslau und Liffai um zinsfreie Frist zur Bezahlung der Sannregulirungsquoten auf weitere fünf, resp. zehn Jahre, vom Jahre 1885 bis inclusive 1894, wird zur Tagesordnung übergegangen.

91.

Petitionen der Bezirksvertretung
Knittelfeld, d. Marktgemeinde
Unzmarkt und mehrerer
Grundbesitzer.

Der Landtag beschließt rücksichtlich des durch die Bezirksvertretung Knittelfeld überreichten Gesuches der Gemeinde Spielberg um einen Beitrag zum Murbau in Beyerndorf (Petitions-Nr. 50) und des Gesuches der Marktgemeinde Unzmarkt und der Grundbesitzer Vincenz Peß, Johann Schmalz, Leonhard Hacksteiner und Michael Biedermann um eine Subvention aus Landesmitteln zur Murregulirung (Petitions-Nr. 49):

Der Landes-Ausschuß wird mit den Erhebungen betraut und berechtigt, auf Grund der Erhebungen eine Unterstützung aus Landesmitteln zu gewähren.

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, zum Behufe der Erhaltung und Sicherung der bereits ausgeführten Regulirungswerke an der Mur in Obersteiermark, sowie über die Ausführung von dringend nothwendigen Schutzarbeiten an den nicht regulirten Strecken, sich mit der Regierung über eine systematische Inangriffnahme der Murregulirung im Oberlande in's Einvernehmen zu setzen und hierüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

92.

Petition der Gemeinde Graden-
Lankowitz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde Graden-Lankowitz um einen Beitrag zu den Kosten der Regulirung des Gradenbaches wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.

93.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel IV, „Landescultur“.
Titel 6: „Andere Auslagen
für Landescultur“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886, einzustellen:

Capitel IV, Landescultur. Titel 6: Andere Auslagen für Landescultur.

Erforderniß.

A. Ordentliches.

Aubrit I. An die steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft:

1. Jahres-, resp. General-Subvention	5.000 fl.
2. Subvention zur höheren Befoldung des Secretärs . . .	400 „
3. Subvention zur höheren Befoldung des Cultur-Ingenieurs . . .	200 „

Summa I. . . 5.600 fl.

		Summe I. .	5.600 fl.
Rubrik	II. Verwendung der Interessen des steierm. Forst-Culturfondes:		
	1. Drei Stipendien à 200 fl. für Frequentanten der Forst- wirthschule in Gußwerk	663 fl.	
	2. Insertionskosten	— "	
	Summa II. .	663 fl.	
"	III. Für 14 landschaftliche Bezirks-Thierärzte:		
	1. Jahresgehalt à 600 fl.	8.400 fl.	
	2. Diäten und Reisekosten	200 "	
	3. Amts- und Kanzleierfordernisse	30 "	
	Summa III. .	8.630 fl.	
"	IV. Wanderlehrer:		
	a) 1. Gehalt 1200 fl., Personalzulage 300 fl.	1.500 fl.	
	2. Reisekosten	250 "	
	b) 3. Beitrag für Obstbau-Wanderlehrer	900 "	
	Summa IV. .	2.650 fl.	
"	V. Kosten zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Hebung der Rindviehzucht:		
	1. Reisegebühren für die Abgeordneten des Landes-Ausschusses und für die Thierärzte	2.000 fl.	
	2. Landespreise bei den 64 Stierprämierungen	3.200 "	
	3. " " " 3 Regional-Ausstellungen	900 "	
	4. Zum Ankaufe von Zuchtstieren	1.000 "	
	Summe V. .	7.100 fl.	
"	VI. Fond zur Förderung der Fischerei	150 fl.	
	Summa des ordentlichen Erfordernisses	23.393 fl.	
	B. Außerordentliches.		
"	VII. Subvention einer Zeitung für Landwirthschaft	2.600 fl.	
"	VIII. " für den Pferdezuchtverein	1.000 "	
"	IX. Kosten zur Bekämpfung der Heblaus	— "	
"	X. Subvention für den Kronprinz Rudolf-Obstbauverein in St. Georgen	300 "	
"	XI. Verschiedene Ausgaben	— "	
"	XII. Subvention an den Verein zur Förderung des Fremden- Verkehres in Steiermark	100 "	
	Summe des außerordentlichen Erfordernisses	4.000 fl.	
	Gesammt-Erforderniß	28.793 fl.	

B e d e c k u n g.

Rubrik	I. Wasserfrevel-Strafbeträge	220 fl.
"	II. Activ-Interessen des steierm. Forstcultur-Fondes:	
	1. Goldrente 3400 fl. a) Interessen	136 "
	b) Agio	25 "
	2. Sparcassa-Einlage 56 fl. 47 kr.	2 "
	3. Notenrente 10 000 fl.	420 "
	4. Lottoanlehen 2.000 fl.	80 "
		883 fl.

		883 fl.
Rubrik	III. Staats-Subvention für den Wanderlehrer	1.200 „
„	IV. Fischereistrevel-Strafbeträge	150 „
„	V. Verschiedene Einnahmen	— „
	Gesamt-Bedeckung	2.233 fl.
	Entgegen dem Gesamt-Erforderniß	28.793 „
	zeigt sich ein Abgang von	26.560 „

94.

Petition des Kronprinz Rudolf-
Obstbauvereines.

Der Landtag beschließt zu Rubrik X:

Der Petition des Kronprinz Rudolf-Obstbauvereines in St. Georgen wird durch Einstellung des Betrages von 300 fl. entsprochen.

95.

Petition des Vereines zur He-
bung des Fremdenverkehrs
in Steiermark.

Der Landtag beschließt zu Rubrik XII:

Dem Vereine zur Hebung des Fremdenverkehrs in Steiermark, Pet.-Nr. 84, wird eine Subvention von 100 fl. bewilligt.

Dieser Betrag wird demnach im Capitel XIV, Beilage 57, gelöscht.

96.

Subvention für Zuchtstiere.

Der Landtag beschließt:

Aus den Erhebungen über die im Jahre 1885 gewährten Stier-Subventionen im Gesamtbetrage von 3460 fl. geht hervor, daß für Obersteier, und zwar nur für den Bezirk Märsch und den Bezirk Obdach eine Subvention von je 80 fl., somit zwei Subventionen im Gesamtbetrage von 160 fl. gewährt wurden, während ein Betrag von 3300 fl. für Mittel- und Untersteiermark zur Verwendung gekommen ist. Bei dem Umstande, daß in Obersteiermark nur zwei Bezirke eine Subvention für Zuchtstiere erhielten und damit ein auffallendes Mißverhältniß in der Berücksichtigung der Viehzucht Obersteiermarks gegen Mittel- und Untersteier zu bestehen scheint, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, in dieser Angelegenheit eingehende Erhebungen zu pflegen, um auf eine größere Gleichmäßigkeit in der Behandlung der einzelnen Landestheile hinwirken zu können.

97.

Petition der landschaftl. Bezirks-
Thierärzte.

Der Landtag beschließt:

Die Gehalte der landschaftl. Bezirks-Thierärzte werden vom 1. Jänner 1886 angefangen von 500 fl. auf 600 fl. jährlich erhöht.

98.

Petition des Vereines „deutsche
Lesehalle“.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Vereines „deutsche Lesehalle“ an den Grazer Hochschulen um Zuwendung der dem akademischen Lesevereine für das Jahr 1885 bewilligten Subvention von 200 fl. wird, nachdem laut Erlaß der Polizei-Direction zu Graz vom 22. März 1885, Nr. 597, die „deutsche Lesehalle“ als Rechtsnachfolgerin des aufgelösten akademischen Lesevereines anzusehen ist, bewilligt.

99.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 1: Stiftungen und Stipendien.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 1: „Stif-
tungen und Stipendien“.

A. Ordentliches Erforderniß 14.061 fl.

B. Außerordentliches Erforderniß.

Rubrik	I. 3 Stipendien für Schüler der k. k. Lehrerbildungs-Anstalten à 100 fl.	300 fl.
"	II. 2 Stipendien für Schülerinnen der k. k. Lehrerinnenbildungs-Anstalt in Graz	200 "
"	III. 4 Stipendien für nach Steiermark zuständige Lehrlinge an der k. k. technischen Hochschule für Holzindustrie in Bruck a. M.	300 "
"	IV. Subvention für den Unterstützungsfond deutscher Universitätsstudenten in Graz	150 "
"	V. Subvention für den Unterstützungsfond slavischer Universitätsstudenten in Graz	150 "
"	VI. Subvention an den Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer der k. k. Bergakademie in Leoben	100 "
"	VII. Subvention für den Verein zur Unterstützung kranker deutscher Studenten	200 "
"	VIII. Subvention an den Unterstützungsverein für arme Studirende der Leobner Mittelschule	100 "
"	IX. Subvention an den Unterstützungsverein für arme Studirende des Untergymnasiums in Pettau	100 "
"	X. Für Hörer der technischen Lehranstalten:	
	1. Jahressubvention für den Unterstützungsverein an der k. k. technischen Hochschule und an der Landes-Oberrealschule	500 "
	2. Jahresbeitrag an das Freitisch-Institut der k. k. technischen Hochschule	250 "
"	XI. Beitrag an das Freitisch-Institut an der k. k. Universität in Graz	300 "
"	XII. Beitrag an den Verein „deutsche Lesehalle“	200 "
"	XIII. 5 außerordentliche Stipendien à 120 fl. an Böglinge der Obst- und Weinbauerschule	— "
"	XIV. Subvention an die Privat-Handels- und kaufmännische Fortbildungsschule in Marburg	500 "
"	XV. Subvention an den Unterstützungsverein für Schüler der Staats-Gewerbeschule in Graz	100 "
"	XVI. Subvention an die steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft für den landwirthschaftlichen Fortbildungscurs der Lehrer	200 "
"	XVII. Subvention an den Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordenen, formell befähigter Arbeitslehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Steiermarks	1.000 "
	Summe des außerordentlichen Erfordernisses	4.650 fl.
	Gesamt-Erforderniß	18.711 "
	Summe der Bedeckung	911 "
	Abgang	17.800 fl.

100.

Petitionen mehrerer Vereine und
des Professor A. Ortwein.

Der Landtag beschließt:

Mit der Einstellung der Summe von 4650 fl. in das außerordentliche Erforderniß (Besluß 99) erledigen sich nachstehende Petitionen: Des deutschen Studenten-Unterstützungsfondes in Graz, des slovenischen Studenten-Krankenvereines in Graz, des Vereines zur Unterstützung dürftiger Hörer an der Bergakademie in Leoben, des deutschen Studenten-Krankenvereines in Graz, des Unterstützungsvereines für Studirende der technischen Hochschule und landschaftl. Oberrealschule in Graz, des Freitisch-Institutes in Graz, — des Vereines „deutsche Lesehalle in Graz“, des A. Ortwein, des Unterstützungsvereines für Studirende an der Hochschule für Bodencultur in Wien, des Studenten-Krankenvereines in Wien, des juridischen Unterstützungsvereines in Wien. — Die Letztgenannten vier im abweislichen Sinne.

101.

Petition des Ferd. Binder.

Die Petition des Ferdinand Binder um eine Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse abgetreten.

102.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 2. „Bei-
träge an Bildungsanstalten“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 2: Beiträge an Bildungs-Anstalten.
Unverändert. Summe des Erfordernisses . . . 7.500 fl.

103.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 3: „Bei-
träge für Kunst und Wissen-
schaft“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 3: Beiträge für Kunst und Wissenschaft.

Rubrik I. Jahresbeiträge, u. zw.:

Post	1. An den steierm. Musikverein	800 fl
"	2. An den historischen Verein	525 "
"	3. An den Industrie- und Gewerbe-Verein	525 "
"	4. Dotation für Künstler	1.200 "
"	5. Dotation an den steirischen Kunstverein	120 "
"	6. Dotation an den Verein zur Förderung der Kunst und Industrie	300 "
"	7. Dotation an den naturwissenschaftlichen Verein	300 "
"	8. Subvention an den philharmonischen Verein in Marburg	100 "
"	9. Subvention an das Comité der permanenten Lehr- mittel-Ausstellung in Graz	100 "
"	10. An den Verein „Industriehalle“ in Graz	200 "
"	11. Für arme und hervorragend begabte Schüler der Staatsgewerbeschule in Graz	200 "
	Summe des ordentlichen Erfordernisses	4.370 fl.
	Außerordentliches Erforderniß.	
	Steuer für die Burgruine Cilli	3 "

Gesammt-Erforderniß .

4.373 fl.

104.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen des philharmonischen Vereines in Marburg und des Vereines „Industriehalle“ in Graz, sind durch die Einstellung in Capitel V, Titel 3 (Beschluß 103), erledigt.

Petitionen des philharmonischen Vereines in Marburg und des Vereines „Industriehalle“ in Graz.

105.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Musikvereines in Pettau wird abgewiesen.

Petition des Musikvereines in Pettau.

106.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel V, Titel 4: „Joanneum“.

Capitel V, Titel 4: Joanneum.

Summe des Erfordernisses 39.932 fl.

Summe der Bedeckung 7.774 „

107.

Der Landtag beschließt zu Rubrik V, Seite 34, des Voranschlages.

Landes-Zeughaus.

Das für Befichtigung des Landeszeughauses an Sonntagen eingehobene Eintrittsgeld per 20 kr. wird aufgehoben.

108.

Der Landtag beschließt:

Botanischer Garten.

a) Die im Vorjahre gefaßten Beschlüsse:

1. „Der botanische Garten ist bis Ende 1887 in seinem Bestande zu erhalten und der Regierung unter den bisherigen Bedingungen zur Mitbenützung zu überlassen,
2. im Jahre 1888 ist der botanische Garten definitiv aufzulassen“, werden aufrecht erhalten;

b) der Landes-Ausschuß wird in Hinblick auf eine allfällige Parcellirung des aufzulassenden botanischen Gartens beauftragt, sich mit der Gemeinde Graz wegen zweckmäßigster, einer gedeihlichen Entwicklung der inneren Stadt Rechnung tragender Anlage der durch diesen Garten zu führenden Straßenzüge in's Einvernehmen zu setzen.

109.

Der Landtag beschließt:

Die Petition (Nr. 141) des Stadtverschönerungsvereines in Graz, betreffend die Nichtverbauung des Joanneumgartens wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung im nächsten Landtage zugewiesen.

Petition des Stadtverschönerungs-Vereines in Graz.

14. Sitzung vom 17. December 1885.

110.

Der Landtag beschließt:

Steierm. Grundentlastungsfond.

I. Der rectificirte Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1885 wird mit dem Erfordernisse per 1,404.655 fl. und mit der Bedeckung von 1,030.108 „ daher mit dem Abgange von 374.547 fl. genehmigt.

II. Die vorgelegten Rechnungs-Abschlüsse der Jahre 1883 und 1884 werden mit dem Vorbehalte der nachträglichen Liquidirung der mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 21. März 1870, Z. 3842, im Principe anerkannten Zinsenerlassforderung des Landes im Namen des steierm. Grundentlastungsfondes an den Staat, aus dem Titel der Depositirung und zeitweiligen Fructification der Grundentlastungsgelder in der Verwaltungsperiode seit 1. November 1851 bis Ende September 1861 — zur Kenntniß genommen.

III. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1886 wird nach dem Antrage des Landes-Ausschusses im Erfordernisse mit . . 1,450.585 fl. und in der Bedeckung mit 1,034.585 „ daher mit einem Abgange von 416.000 fl. festgestellt.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für den Abgang pro 1885 von 374.547 fl. und pro 1886 von 416.000 „ zusammen per . 790.547 fl.

die erforderlichen Geldmittel durch zeitweilige Verpfändung der dem steierm. Grundentlastungsfonde eigenthümlich gehörigen börsenmäßig eingelösten, noch nicht verlosten Grundentlastungs-Obligationen bis zum Betrage des wirklich unbedeckten Abganges im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. November l. J., Z. 18.643 — vorzusorgen.

V. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der k. k. Regierung dem Landtage in der nächsten Session einen Gesekentwurf vorzulegen, durch welchen die Verhältnisse des passiven steierm. Grundentlastungsfondes gegenüber dem Staate definitiv geregelt werden und dabei insbesondere von dem Principe auszugehen, daß die Steuerzuschläge für den Grundentlastungsfond höchstens in der bisherigen Höhe fixirt werden und daß, insoweit hienach bei dem Grundentlastungsfonde Abgänge eintreten, — nicht rückzahlbare Vorschüsse oder Subventionen von Seite des Staates geleistet werden.

VI. Der Landes-Ausschuß hat die Allerhöchste Sanction der zur Deckung des Landesdrittels für den Grundentlastungsfond in Steiermark für das Solarjahr 1886 präliminirten 8percentigen Steuerzuschläge zu den directen Steuern und der 10percentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost im gewöhnlichen Wege rechtzeitig zu erwirken.

111.

Erforderniß des Grundentlastungsfondes pro 1886.

Der Landtag beschließt:

Post 9 des Erfordernisses des steiermärk. Grundentlastungsfondes pro 1886 hat zu lauten:

„Rückersatz der für den Grundentlastungsfond cumulativ eingehobenen Landesumlagen der Vorjahre. 5000 fl.“

112.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel V, Titel 5: „Oberrealschule in Graz“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag des steiermärk. Landesfondes einzustellen:

Capitel V, Titel 5: Oberrealschule in Graz.

Summe des Erfordernisses 38.406 fl.

Bedeckung unverändert mit 5.760 „

daher Abgang. 32.646 „

113.

Der Landtag beschließt:

Durch die Einstellung in Capitel V, Titel 5 (Beschluß 112) ist die Petition der drei Schuldner Wolf, Köstinger und Fink erledigt.

Petitionen des Anton Wolf,
Josef Köstinger und Carl
Fink.

114.

Der Landtag beschließt zu Capitel V, Titel 5:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, Vorfrage zu treffen, daß an der Oberrealschule in Graz bei Meldung einer entsprechenden Schülerzahl der Unterricht in der italienischen Sprache (als nichtobligatem Gegenstande) erteilt werde.

Oberrealschule in Graz.

115.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag des steiermärk. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 6a: Landes-Oberghymnasium in Leoben.

Erforderniß	23.840 fl.
Bedeckung	8.480 "
Abgang	15.360 "

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 6a: „Landes-
Oberghymnasium in Leoben“.

116.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag des steiermärk. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 6b: Unterghymnasium in Pettau.

Erforderniß	13.407 fl.
Bedeckung	5.360 "
Abgang	8.047 "

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 6b: „Unter-
ghymnasium in Pettau“.

117.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag des steiermärk. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 7. Bürgerschulen.

Erforderniß.

a) Judenburg	7.298 fl.
b) Fürstenfeld	6.042 "
c) Hartberg	5.860 "
d) Radkersburg	6.409 "
e) Cilli	8.174 "
f) Graz	10.393 "
g) Voitsberg	7.433 "

Hauptsumme . . . 51.609 fl.

Bedeckung.

a) Bürgerschule in Judenburg	1.030 fl.
b) " " Fürstenfeld	360 "
c) " " Hartberg	410 "
d) " " Radkersburg	400 "
e) " " Cilli	660 "
f) " " Graz	2.540 "
g) " " Voitsberg	500 "

Hauptsumme . . . 5.900 fl.

Abgang 45.709 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 7: „Bür-
gerschulen“

118.

Petition des Lehrkörpers der
Landes-Bürgerschule in Cilli.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 38 des Lehrkörpers der steiermärk. Landes-Bürgerschule in Cilli wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung im nächsten Jahre abgetreten.

119.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 8: „Bildergallerie und Zeichnungsakademie“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag des steiermärk. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 8: Bildergallerie und Zeichnungs-Akademie.

Erforderniß 7.666 fl.

Bedeckung 784 „

Abgang . . . 6.882 fl.

120.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 9: „Taubstummen-Lehranstalt“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag des steiermärk. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 9: Taubstummen-Lehranstalt.

Erforderniß 20.713 fl.

Bedeckung 6.003 „

Abgang . . . 14.710 fl.

121.

Rechenschaftsbericht: Taubstummen-Institut.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über das Taubstummen-Institut wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

122.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 10: „Hufbeschlag-Lehr- und Thierheil-Anstalt“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 10: Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt.

Erforderniß.

Rubrik I bis XI. Unverändert.

„ XII. 138 fl.

„ XIII. 40 „

„ XIV. Regie für die Beschlagbrücke:

Post 1. 1 Schreiber 500 fl.

„ 2. 3 Schmiedgehilfen: 1 à 38 fl., 1 à 32 fl.
und 1 à 30 fl. pr. Monat 1.200 „

„ 3. Für Materiale 1.450 „

„ 4. Verschiedene Auslagen 100 „

Summe XIV . . . 3.250 fl.

Somit Gesamt-Erforderniß . . 11.057 fl.

Bedeckung.

Rubrik I bis VI. Unverändert.

„ VII. Ertrag des Hufbeschlages in Summa . . . 5.426 fl.

Somit Gesamtbedeckung . . 10.057 fl.

Abgang . . . 1.000 fl.

123.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 61, alinea 18 — Seite 62, alinea 8, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: Beschlagbrücke.

124.

Der Landtag beschließt:

In Stattgebung der Petition Nr. 10 wird dem Director der Landes-Hufbeschlagschule in Graz, Gottfried Rötke, die freie Beheizung seiner Naturalwohnung gewährt und ist das Ausmaß des diesfälligen Mehraufwandes vom Landes-Ausschusse festzustellen und in den Beheizungsaufwand der Anstalt aufzunehmen.

Petition des Gottfr. Rötke, Directors der Landes-Hufbeschlagschule in Graz.

125.

Der Landtag beschließt:

Auf die Petition (Nr. 11) des Wilhelm Michel, Lehrers an der Hufbeschlags-Lehranstalt in Graz, um Erhöhung seines Gehaltes wird dermalen nicht eingegangen, jedoch wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, nach Maßgabe seiner Wahrnehmungen und dem Reinertragnisse aus der Beschlagbrücke eine Remuneration bis zum Höchstbetrage von 200 fl. zu gewähren.

Petition des Wilh. Michel.

126.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V. Titel 11: Gymnastische Bildungs-Anstalten.

Erforderniß 5.740 fl.

Bedeckung 630 „

Abgang 5.110 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel V, Titel 11: „Gymnastische Bildungsanstalten“.

127.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V. Titel 12: Landes-Ackerbauschule.

Erforderniß 20.642 fl.

Bedeckung 11.103 „

Abgang 9.539 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel V, Titel 12: „Landes-Ackerbauschule“.

128.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses Seite 65, alinea 1, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: Landes-Ackerbauschule.

129.

Der Landtag beschließt:

In Stattgebung der Petition Nr. 9 wird dem Director der Landes-Ackerbauschule, Julius Hansel, die freie Beheizung und Beleuchtung seiner Naturalwohnung gewährt und ist das Ausmaß des diesfälligen Mehraufwandes vom Landes-Ausschusse festzustellen und in den diesbezüglichen Aufwand der Anstalt aufzunehmen.

Petition des Julius Hansel.

130.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886
Capitel V, Titel 13: „Obst- einzustellen:
und Weinbauschule“.

Capitel V, Titel 13: Obst- und Weinbauschule.

Erforderniß (unverändert) 17.700 fl.

Bedeckung 8.388 „

Abgang 9 312 fl.

131.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886
Capitel V, Titel 14: „Berg- einzustellen:
und Hüttenschule in Leoben“.

Capitel V, Titel 14: Berg- und Hüttenschule Leoben.

Rubrik I. Befoldungen und Remunerationen:

1. Lehrer und Stellvertreter des Directors, Johann Hippmann,
Gehalt 1200 fl., drei Quinquennalzulagen à 200 fl.,
200 fl. Remuneration, Dienstzeitanrechnung seit 1. April 1869 2.000 fl.

2. Lehrer Friedrich Lang: 1200 fl. Gehalt, eine Quinquen-
nalzulage à 200 fl., beidet am 20. April 1876 1.400 „

3. Adjunct Johann Schnablegger: Gehalt 900 fl., eine
Quinquennalzulage à 100 fl., beidet am 29. Jänner 1879 1.000 „

4. für eventuell nothwendig werdende Substitutionen laut
Antrag des Landes-Ausschusses (Seite 69 des Rechen-
schafts-Berichtes) 300 „

4.700 fl.

„ II. Löhnungen:

Schuldiener 360 „

„ III. Amts- und Unterrichts-Erfordernisse:

1. für Lehrmittel, Sammlungen, Werkzeuge und Instru-
mente 300 fl.

2. für wissenschaftliche Excursionen der Lehrer mit
den Schülern laut Antrag des Landes-Ausschusses
(Rechnenschaftsbericht Seite 69) 250 „

3. Kanzlei-Erfordernisse, Porto, Schreib- und Zeichen-
Materiale 200 „ 750 „

„ IV. Beheizung und Beleuchtung 200 „

„ V. Miethzinse 650 „

„ VI. Haus-Erfordernisse 120 „

„ VII. Inventar 220 „

„ VIII. 6 Stipendien à 150 fl. 900 „

„ IX. Versicherungs-Gebühren 6 „

„ X. Diäten und Reisekosten 50 „

„ XI. Verschiedene Auslagen 100 „

Gesamt-Erforderniß 8.056 fl.

Bedeckung.

Staats-Subvention 2.000 „

Erforderniß 8.056 fl.

Bedeckung 2.000 „

Abgang 6.056 fl.

132.

Der Landtag beschließt:

Dem Lehrer Johann Hippmann wird ad personam der Anspruch auf eine IV. Quinquennalzulage im Betrage von 200 fl vom 1. April 1889 an zugesprochen.

Rechnungsbericht (Seite 70):
Berg- und Hütten Schule
Leoben.

133.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 15: Theater.

Erforderniß	6.995 fl.
Bedeckung	1.883 "
Abgang	5.112 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 15: „Theater“.

134.

Der Landtag beschließt:

Der Capitel V, Titel 15 betreffende Theil des Rechnungs-Berichtes (Seite 71) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechnungsbericht: Landes-
Theater.

135.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 16: Steierm. Normalschulfond.

Als Erforderniß:

Rubrik I. Post 1. Substitutionsgebühren	4.000 fl.
„ 2. Ueberschüsse an den steierm. Landes-schulfond	2.261 "
Zusammen	6.261 fl.
Rubrik II. Ruhe- und Versorgungsgenüsse	1.629 "
Gesamt-Erforderniß	7.890 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 16: „Steier-
märkischer Normalschulfond“.

Als Bedeckung:

Rubrik I. Activ-Interessen	5.853 fl.
„ II. Beiträge	1.990 "
„ III. Verschiedene Einnahmen	47 "
Bedeckung und Erforderniß gleich	7.890 fl.

136.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 17: Steierm. Landes-schulfond.

Erforderniß (nach dem Voranschlage).

Bedeckung, Rubrik I. Zuschüsse des allgem. steierischen Schullehrer-Pensionsfondes	6.627 fl.
Rubrik II. bis incl. V. sowie VII nach dem Voranschlage.	
Rubrik VI. Zuschüsse des Landesfondes	718.887 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 17: „Steier-
märkischer Landes-schulfond“.

137.

Der Landtag beschließt, zum Rechnungsberichte, Seite 75 – 77:

1. In der vom Landes-Ausschusse vorgenommenen Auftheilung der zur Verfügung gestellten Summe an gewerbliche Fortbildungsschulen ist jene systematische Regelung der Bezüge dieser Schulen nicht gegeben, welche für den Bestand derselben nothwendig erscheint.

Rechnungsbericht: Volks-
schulwesen.

Der Landes-Ausschuß wird daher beauftragt, sich mit der Regierung behufs Feststellung der Kosten derartiger Schulen in's Einvernehmen zu setzen und unter Wahrung der Interessen des Landes, welches ohnehin für Schulzwecke so bedeutende Opfer bringt, die Deckung der Kosten gewerblicher Fortbildungsschulen sicherzustellen.

2. Die Mittheilung des Landes-Ausschusses betreffs der der Zusammenlegung der die Volksschule betreffenden Fonde entgegenstehenden Schwierigkeiten wird zur Kenntniß genommen.

138.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V, Titel 18: „Bei-
träge zu Volksschulen“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel V, Titel 18: Beiträge zu Volksschulen.

Erforderniß.

Rubrik I. Zuschüsse zum Landesfondes	718.887 fl.
„ II. für gewerbliche Fortbildungscurse	2.000 „
„ III. Beiträge für Kindergärten	900 „
	721.787 fl.

Bedeckung keine.

139.

Petition des Vereines für Kin-
dergärten.

Der Landtag beschließt:

Durch die Einstellung in Capitel V, Titel 18 (Beschluß 138) erledigt sich die Petition des Vereines für Kindergärten.

140.

Petition des Ortschaftsrathes
und der Gemeindevorsteherung
Frauenberg-Rehfoegel.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ortschaftsrathes und der Gemeindevorsteherung Frauenberg-Rehfoegel um eine Subvention zum Schulhausbaue wird abgewiesen.

141.

Petition des Gemeindeamtes
Kapellen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Gemeindeamtes Kapellen um eine Subvention und ein Darlehen zum Schulhausbaue wird abgewiesen.

142.

Petition des Ortschaftsrathes
St. Anton bei Leskoveč.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ortschaftsrathes St. Anton bei Leskoveč um eine Subvention für den Schulhausbau wird abgewiesen.

143.

Petition des Ortschaftsrathes
Heil. Kreuz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ortschaftsrathes Heil. Kreuz um 2000 fl. zum Schulhausbau wird abgewiesen.

144.

Petition der Gemeinde Wart-
berg.

Der Landtag beschließt:

In Anbetracht der außerordentlichen Verhältnisse und der bedrängten Lage, in welche die Gemeinde Wartberg durch das Erdbeben versetzt wurde, wird das dieser Gemeinde vom Landes-Ausschusse gewährte Darlehen per 6000 fl. in eine Subvention verwandelt.

145.

Der Landtag beschließt zum Rechenschafts-Berichte Seite 77:

Rechenschaftsbericht: Allgemeines Krankenhaus.

1. Die Verfügung des Landes-Ausschusses, vermöge welcher aus der zur Gewährung von Freibädern zur Verfügung stehenden Dotation drei Freiplätze à 50 fl. im Seehospize in Grado bewilligt wurden, wird genehmigt. Zugleich wird der Landes-Ausschuß zur Errichtung von 20 Freiplätzen à 50 fl. in demselben Seehospize, sowie zur Verwendung von 200 fl. Zureisefkosten ermächtigt. Der hiezu erforderliche Gesamt-Aufwand von 1200 fl. ist in den Voranschlag der Landesfonde pro 1886, Capitel VI, Titel 1, unter Rubrik XV: „Außerordentliche Ausgaben“ als Erforderniß einzustellen.

2. Die Mittheilung des Landes-Ausschusses an die hohe k. k. Statthalterei vom 10. Februar 1885, Z. 1841, daß auf Grund der zugesicherten Reciprocität von Seite Bulgariens die Kosten, die in bulgarischen Spitälern für die Pflege nach Steiermark zuständiger Individuen auflaufen, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit von den Verpflegten und ihren zahlungspflichtigen Verwandten auf den Landesfond übernommen werden, wird genehmigt.

3. Der übrige Theil des Rechenschafts-Berichtes wird zur Kenntniß genommen.

146.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 sind einzustellen:

Capitel VI, Titel 1: Allgemeines Krankenhaus.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel VI, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus“.

Erforderniß:

Rubrik I bis incl. XIV unverändert nach dem Antrage des Landes-Ausschusses mit 152.902 fl.

Hiezu Rubrik XV. Außerordentliche Ausgaben:

20 Freiplätze à 50 fl. im Seehospize zu Grado sammt 200 fl. Zureisefkosten, zusammen 1.200 „

Gesamt-Erforderniß . 154.102 fl.

Bedeckung unverändert 172.322 „

Ueberschuß . 18.220 fl.

147.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel VI, Titel 2: Gebär- und Findelhaus.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel VI, Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“.

Gesamt-Erforderniß 21.612 fl.

Bedeckung 18.224 „

Abgang . 3.388 fl.

148.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht: Gebär- anstalt und Findelwesen.

Der Rechenschafts-Bericht wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, den in der 12. und 16. Sitzung der letzten Session in Bezug auf das Findel- und Gebärhaus erteilten Aufträgen Rechnung zu tragen.

149.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel VI, Titel 3: „Irren-
häuser“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel VI, Titel 3: Irrenhäuser.

a) Irrenhaus am Feldhof:

Erforderniß	219.163 fl.
Bedeckung	236.427 „
Ueberschuß	17.264 fl.

b) Filiale Rankowitz:

Erforderniß	19.234 fl.
Bedeckung	20.360 „
Ueberschuß	1.126 fl.

c) Filiale Rainbach:

Erforderniß	16.450 fl.
Bedeckung	17.410 „
Ueberschuß	960 fl.

Somit Gesamt-Erforderniß . 254.847 „

Gesamt-Bedeckung . 274.197 „

Ueberschuß . 19.350 fl.

150.

Rechenschaftsbericht: Landes-
Irrenanstalt Feldhof.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Director der Landes-Irrenanstalt wird gestattet, den Anstaltswagen jederzeit zur Fahrt nach Graz zu benützen, während bei Benützung des Wagens zu Fahrten nach anderen Richtungen nach den bisher geltenden Bestimmungen vorzugehen sein wird.

2. Die Bemühungen des Landes-Ausschusses, eine neue Verpflegungsnorm mit der Absicht auf Herabminderung des Verpflegungs-Aufwandes einzuführen, werden zur befriedigenden Kenntniß genommen, und wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, diese Reform durchzuführen.

151.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel VI, Titel 4: „Landes-
Siechenhäuser“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel VI, Titel 4: Landes-Siechenhäuser, Seite 98 bis 99, Rechenschafts-Bericht Seite 80.

In den Voranschlag ist einzustellen:

Gesamt-Erforderniß.

A. Des Siechenhauses in Wildon . .	17.011 fl.
B. „ „ „ „ Pettau . . .	24.319 „
C. „ „ „ „ Knittelfeld . .	26.076 „
D. „ „ „ „ Ehrnau . .	18.802 „
Summe .	86.208 fl.

Gesamt-Bedeckung.

A. Des Siechenhauses in Wildon . .	13.867 fl.
B. „ „ „ „ Pettau . . .	25.645 „
C. „ „ „ „ Knittelfeld . .	28.786 „
D. „ „ „ „ Ehrnau . .	15.850 „
Summe .	84.148 fl.

mithin Gesamt-Abgang . 2.060 „

152.

Der Landtag beschließt:

1. Der für Conservations-Arbeiten im Siechenhause zu Pettau verwendete Kosten-Aufwand von 1881 fl. 53 kr., wird genehmigt.
2. Der für Bau-Herstellung und Inventar-Nachschaffungen im Siechenhause zu Knittelfeld verwendete Kosten-Aufwand von 360 fl. 18 kr. und 1105 fl. 45 kr. wird genehmigt.
3. Der Bericht über die Anstaltsschule in Knittelfeld wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.
4. Die Kosten der nicht präliminirten Bau-Herstellung in Ehrnau, im Betrage von 1368 fl. 84 kr., werden genehmigt.
5. Der übrige Theil des Rechenschafts-Berichtes über die Siechenhäuser, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: Landes-Siechenhäuser.

153.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel VI, Titel 5: Öffentliche Armenpflege durch das Land.

1. Erforderniß	514.180 fl.
Bedeckung	780 „
Abgang	513.400 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel VI, Titel 5: „Öffentliche Armenpflege durch das Land.“

154.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht über den Neubau der Krankenhäuser in Bruck und Gills wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, seine diesbezüglichen Bemühungen zur Wahrung der Interessen der Hygiene auch bei den anderen Krankenhäusern am Lande successive fortzusetzen.
2. Die Erhöhung der Jahresbezüge des Ordinarius und Verwalters im Krankenhause zu Hartberg wird genehmigt.
3. Der Ankauf einer Wiesen-Parcelle zum Krankenhause in Knittelfeld, im Betrage von 1800 fl., wird genehmigt.
4. Die Herstellung der Telephon-Leitung vom Krankenhause in Maria-Zell zum Markte, im Betrage von 550 fl., wird genehmigt.
5. Der übrige Theil des Rechenschafts-Berichtes über die Krankenhäuser am Lande wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: Öffentliche Krankenhäuser am Lande.

155.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel VI, Titel 6: Wohlthätigkeits-Fonde.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel VI, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde.“

a) Waisenfond:

Erforderniß	25.700 fl.
Bedeckung	25.700 „

b) Innerösterreichischer Invalidenfond:

Erforderniß	544 fl.
Bedeckung	544 „

c) Judenburger Kreis-Invalidenfond:

Erforderniß	839 fl.
Bedeckung	839 „